

# IK Internationale Kooperation EWIV



*Expertise*

Dipl.-Oec. Uwe Pordzik  
April 2022

IK Internationale Kooperation EWIV	1
Expertise	1
Präambel	3
Auftraggeber	3
Zweck der Expertise	3
Expertise des Beraters	4
Die EWIV im Allgemeinen	5
Auf transnationaler Ebene (Europäisch)	5
Auf nationaler Ebene (Deutschland)	6
Rechtssprechung zu EWIV	7
Die IK-EWIV im Besonderen	8
GRÜNDUNGSMITGLIEDER:	8
Modul: Rücklagenbildung für Mitglieder durch Mitgliedsbeiträge	
12	
Modul: Internationaler Personalaustausch	13
Modul: Werteübertragung (Immobilienversicherung)	13

# Präambel

Auftrag

*Auftraggeber*

Die IK Internationale Kooperation EWIV (kurz: IK EWIV) mit Sitz in Stuttgart in der Königstrasse 27 hat mich beauftragt, eine Expertise zu erstellen, aus der das Kerngeschäft hervorgeht und dieses auf steuerliche, rechtliche und ökonomische Fungibilität überprüft wird.

*Zweck der Expertise*

Sie ist gleichermassen geeignet zur Vorlage bei künftigen Geschäftspartnern wie auch bei Kreditinstituten, Finanzämtern und sonstigen Institutionen, um die individuelle Funktions- und Wirkungsweise der IK EWIV in ihrem wirtschaftlichen Kontext darzulegen.

Im Besonderen soll diese Expertise jedoch geeignet sein, einem Wirtschaftsprüfungsinstitut als Basispapier zu dienen, um eine abschliessende Prüfung des Geschäftsgegenstandes auf steuerliche und juristische Kompatibilität in ihrem wirtschaftlichen Wirkungskreis zu prüfen und zu zertifizieren.



Zusammen mit diesem Zertifikat soll sie bei künftigen Betriebsprüfungen, Revisionen (Compliance) und sonstigen Behörden (Zoll) bei der Erlangung von Genehmigungen oder Zertifikaten Transparenz bringen und als belastbare Prüfungsgrundlage auf Basis der herrschenden Sach- und Rechtslage dienlich sein.

### *Expertise des Beraters*

Nach meinem wirtschaftswissenschaftlichen Studium in Stuttgart Hohenheim in den 80-er Jahren und zehnjähriger Berufspraxis im Finanzwesen habe ich mich zu Beginn der 2000er Jahre auf die Rechtsform der Europäischen Wirtschaftlichen Interessenvereinigung spezialisiert und seither zahlreiche EWIV in Deutschland und Europa für Mandanten gegründet und beratend begleitet. In 2008 führte dies zur Gründung meiner STEUROPAX EWIV in Ludwigsburg, die seit 2010 Marktführer in Europa für die Gründung von EWIV ist. Auf zahlreichen Vorträgen und Lesungen wird seither meine Expertise abgerufen, nicht zuletzt als Gastredner beim WIRAS-Verband, dem Verband der Wirtschaftsprüfer in Europa. Zahlreiche Beratungen von Regierungsorganen von EU-Beitrittskandidaten (Montenegro, Zypern) und Regierungsbeauftragten (D/EU) runden meine Expertise auch im politischen Kontext ab. In 2015 brachte ich mit meiner STEUROPAX EEIG die erste EWIV überhaupt nach Zypern.

Daher bin ich kompetent und berufen, den Auftrag anzunehmen.

Allerdings decke ich als Diplom Ökonom ausschließlich den wirtschaftlichen und gesellschaftsrechtlichen Part verbindlich ab; die abschliessende steuerliche und juristische Würdigung muss durch das Siegel einer Wirtschaftsprüfungsgesellschaft erfolgen. Hierzu mag diese wirtschaftliche Expertise mit ihren Dokumentenanhängen jedoch als Grundlagenpapier dienen.

# Die EWIV im Allgemeinen

EWIV steht in Deutschland als Kürzel der europäischen Rechtsform „Europäische wirtschaftliche Interessenvereinigung“ und findet sich analog in den übrigen EU-Staaten in der jeweiligen Landessprache wieder, beispielsweise als EEIG für European Economic Interest Grouping.

Sie basiert auf einer EU-Verordnung (EWR) aus 1985, die in 1989 in den nationalen Handelsregistern eintragungsfähig wurde, ist somit die erste und war lange Zeit die einzige transnationale europäische Rechtsform, bis sie Anfang der 2000er Jahre durch die SE (Societas Europaea), das europäische Pendant zur Aktiengesellschaft, ergänzt wurde.

Die EWIV kommt in Deutschland einer OHG (Offene Handelsgesellschaft) am nächsten.

Sie entfaltet Hilfscharakter und hat den in der Verordnung verankerten Zweck, das Ergebnis deren Mitglieder zu steigern und deren Tätigkeit zu erleichtern.

Basierend auf dem höchsten europäischen Recht, der EU-Verordnung, bedient sie sich hierzu folgender

## Rechtsgrundlagen der EWIV

### *Auf transnationaler Ebene (Europäisch)*

Die rechtliche Basis aller EWIV in Europa ist die am 1. Juli 1985 verabschiedete und in allen EU-Amtssprachen existierende

1. Verordnung (EWG) 2137/85 des Europäischen Rates (EWIV-VO)

Diese führte in 1989 zu den einzelnen, nationalen EWIV-Ausführungsgesetzen, in denen nationale Besonderheiten wie Eintragungsmodalitäten geregelt werden, die jedoch den Bestimmungen der EWIV-Verordnung nicht

zuwiderlaufen dürfen (Zitat aus der Verordnung: Den Mitgliedstaaten steht es frei, Bestimmungen zu erlassen, die jedoch den Ausführungen dieser Verordnung nicht zuwider laufen).

### *Auf nationaler Ebene (Deutschland)*

2. Das Deutsche EWIV-Ausführungsgesetz (DEAG), zu finden im Bundesgesetzblatt, Jahrgang 1988, Teil I Nr. 16 - Tag der Ausgabe: Bonn, den 22. April 1988 als Gesetz zur Ausführung der EWG-Verordnung über die Europäische wirtschaftliche Interessenvereinigung vom 14. April 1988

... in welchem unter anderem geregelt ist, dass die EWIV in Deutschland als (offene) Handelsgesellschaft zu behandeln ist (§1), im Handelsregister somit unter Abteilung A einzutragen ist (§2ff) sowie die Sorgfaltspflicht der Geschäftsführer nach Deutschem Handelsrecht.

Als Besonderheit ist hier der § 14 hervorzuheben, der Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse der EWIV besonders schützt und deren Verrat mit hohen Strafen belegt.

Hieraus resultierend ist die dritte rechtliche und erste steuerliche Grundlage somit das Schreiben des Bundesministeriums für Finanzen vom 15.11.1988 als Direktive an die Finanzämter:

3. BMF-Schreiben vom 15.11.1988 - IV C 5 - S 1316 -67/88 zur Besteuerung der EWIV in Deutschland

In welchem im Wesentlichen geregelt ist, dass die EWIV als Ableitung einer Handelsgesellschaft nicht Steuersubjekt ist und somit keinerlei Steuern auf Einkommen und Ertrag zu leisten sind - konform zu Artikel 40 der Verordnung: Die Gewinne werden ausschliesslich bei den Mitgliedern besteuert.

Sodann erfolgt die Aufzählung der einzelnen Steuerarten, von denen die EWIV explizit ausgenommen ist. Bedingungsgemäß wichtig hierbei ist, dass sie stets Hilfscharakter hat und die wirtschaftliche Tätigkeit ihrer Mitglieder nicht ersetzt.

Die EWIV unterliegt den nationalen Steuergesetzen des Landes in dem sie angemeldet ist, somit in Deutschland der

#### 4. Steuerliche Grundlage in Deutschland: Die Abgabenordnung (AO).

Diese regelt die Verteilung des durch Gewinnverwendungsbeschluss gemäss Gründungsvertrag und EWIV-VO einmal jährlich aufzuteilenden Betrages gemäss FE1 (Feststellungserklärung) und Anlage FB (Feststellungsbeteiligte) nach § 180 Abs. 1 Nr. 2a AO.

#### *Rechtssprechung zu EWIV*

Im Übrigen gibt es erfreulich wenig Rechtssprechung zu EWIV in Deutschland und auch europaweit, da eine EWIV ihre Rechte naturgemäss nicht durchklingen muss, da diese auf der höchsten Rechtssprechung in Europa beruhen und vielmehr der EuGH im Namen der Europäischen Union regelmässig Mitgliedsstaaten verklagt, welche die Verordnung nicht einhalten.

Dennoch gibt es einige wenige Fälle des Versuches nationales (Steuer-)Recht anzuwenden um europäisches Recht zu beugen.

So hat beispielsweise einmal eine IHK versucht, Mitgliedsbeiträge bei einer EWIV einzuklagen, was in zweiter Instanz vor dem Landgericht Düsseldorf alleine daran gescheitert ist, dass sich die Mitgliedsbeiträge laut § 1 der IHK-eigenen Satzung am Gewerbesteuermessbetrag ihrer Mitglieder bemisst und eine EWIV naturgemäß keine Gewerbesteuer bezahlt.

Wesentlich zeichensetzender jedoch ist ein Grundsatzurteil aus dem Jahr 2018, als ein Finanzamt allen Verordnungen, Ausführungsgesetzen und BMF-Schreiben zum trotz trotzdem Steuern von einer EWIV zu erlangen versuchte, welche sodann das Finanzamt verklagt hat und natürlich obsiegte. Dies birgt natürlich eine noch größere nationale Rechtssicherheit für alle mit EWIV betrauten Steuerberater, Wirtschaftsprüfer und Juristen mit sich und wird von mir daher zitiert als Steuer- und Rechtsgrundlage Nummer

5.: Grundsatzurteil des Finanzgerichts Berlin-Brandenburg vom 14.02.2019 „... wegen gesonderter und einheitlicher Feststellung nach § 180 Abs. 1 Nr. 2a AO und Gewerbesteuerermessbetrag...“

Somit sind neben dem rechtlichen Rahmen - EU-Verordnung, DEAG - und den steuerlichen Richtlinien - BMF-Schreiben - sowie dem nationalen Steuerrecht - AO - nunmehr auch Fakten durch unumstössliche Finanzgerichtsurteile geschaffen.

Die EWIV im allgemeinen ist somit die Rechtsform mit der grösstmöglichen steuerlichen und Rechtssicherheit die in Europa möglich ist und nunmehr seit über 30 Jahren langfristige und unumstössliche Konzepte und Planungen ermöglicht.

## Die IK-EWIV im Besonderen

### Die Organe der IK-EWIV

Die IK-EWIV wurde am 3. Januar 2022 als IG-EWIV per Gesellschafterbeschluss gegründet mit Sitz in Stuttgart in der Königstrasse 27 durch die folgenden zwei

#### *GRÜNDUNGSMITGLIEDER:*

- (1) Internationale Personalbörse Austria  
Grabenweg 72  
A-6020 Innsbruck
  
- [2] Internationale IW Vertriebs UG  
Königstrasse 27  
D-70178 Stuttgart

Die Mitglieder erfüllen die formaljuristischen Voraussetzungen als Gründungsmitglieder einer EWIV. Damit war die IG-EWIV bereits vor Eintragung im Handelsregister seit dem 3. Januar 2022 rechts- und geschäftsfähig.

## Geschäftsgegenstand

- a) Gegenstand der EWIV ist die Zusammenarbeit der Mitglieder und der assoziierten Mitglieder als Partner in allen Fragen der grenzüberschreitenden Kooperation zum Austausch von Dienstleistungen und Waren (Investitionsgütern), die bei der Umsetzung der gemeinsamen Unternehmensziele der einzelnen Mitglieder Anwendung finden. Insbesondere fördert die EWIV den grenzüberschreitenden Austausch ihrer Mitglieder und koordiniert dabei gegenseitige Unterstützungs- und Hilfsleistungen. Dabei können auch Geschäftsvorgänge von Mitglieds- und Drittfirmen jeweils per Outsourcing an die EWIV übertragen werden.
- b) Ebenso ist die Geschäftsentwicklung (Business Development) Gegenstand der Vereinigung, wie auch die Förderung der Synergien zwischen den Mitglieds- und eventuellen dritten Unternehmen wie auch beteiligten Vereinen und Stiftungen. Dafür baut die EWIV auch ein Netzwerk von assoziierten Mitgliedern inner- und ausserhalb Europas auf.
- c) Ferner kann die EWIV Funktionen für die Mitglieder im Bereich Aus- und Weiterbildung sowie Personalaustausch übernehmen.
- d) Gegenstand kann auch die effiziente Bündelung von Zuwendungen der Mitglieder sowie Dritter an gemeinnützige Einrichtungen sein.
- e) Die EWIV kann als Marketing-, Vertriebs- und Einkaufsgemeinschaft für ihre (assoziierten) Mitglieder oder die mit ihnen vertraglich verbundenen Organisationen tätig werden. Die EWIV kann Leistungen ihrer Mitglieder für diese direkt auf eigene Konten der EWIV abrechnen und durch die EWIV begleichen lassen.
- f) Gegenstand der EWIV ist auch der internationale Erfahrungs- und Informationsaustausch, die Abhaltung von eigenen bzw. Für Dritte veranstaltete Workshops, Seminaren, Konferenzen und anderen Veranstaltungen sowie die Erstellung und Herausgabe von bzw. die Werbung für und der Vertrieb von Publikationen in jeder Form und die Zusammenarbeit mit europäischen und internationalen öffentlichen, privaten und Nichtregierungsorganisationen.
- g) Die EWIV kann unselbständige Projektbüros oder Informationsstellen eröffnen.
- h) Die EWIV kann auch geistiges Eigentum (Copyrights, Patente, Marken, Lizenzen, Franchisingrechte, Zukunftsprojekte usw.) im eigenen Namen, für Mitglieder oder Dritte verwalten, verwerten oder anwenden. Dafür werden Rücklagen gebildet, die zur Verwirklichung investiert werden.

- i) Desweiteren darf die EWIV zu ihrer Finanzierung Mitgliedsbeiträge, als Einmalbeitrag oder pro rata temporis, erheben. Im Gegenzug erhalten die Mitglieder abstrakte Leistungen der EWIV, die ausschließlich ihrem beruflichen und geschäftlichen Fortkommen dienlich sind.
- j) Sie darf alle Geschäfte tätigen, die ihrem Unternehmensgegenstand mittelbar oder unmittelbar dienlich sind.
- k) Die EWIV hegt keine Gewinnerzielungsabsicht.
- l) Assoziierte Mitglieder dürfen nicht eigenständig im Namen der EWIV handeln und haften auch nicht für die EWIV.
- m) Projektrücklagen werden vom Projektleiter (Assoziiertes Mitglied) eigenständig verwertet und verwaltet. Projektrücklagen werden von der EWIV nicht zurückgefordert.

## Die Module der IK EWIV

Gleichwohl der Geschäftsgegenstand der IK EWIV allumfassend ist, hegt sie in dessen Rahmen eine klar abgegrenzte Anzahl von modular aufgebauten Dienstleistungen für ihre Mitglieder, im Folgenden Module genannt.

Hierbei handelt es sich im weitesten Sinne um den grenzüberschreitenden Austausch von Waren, Geldflüssen und Dienstleistungen unter den Mitgliedern, wobei hierbei zwischen den ordentlichen Gründungsmitgliedern, die auch im Handelsregister verzeichnet sind, und den später hinzu gekommenen assoziierten Mitgliedern, die per notarieller Beitrittserklärung im Rahmen der Privatautonomie als Partner der IK EWIV fungieren zu unterscheiden ist.

Letztere nutzen im Austausch ihrer Waren und Dienstleistungen untereinander die EWIV als Plattform und Rahmen, um innerhalb eines grenzüberschreitenden Grosskonzerns diese einfacher und mit weniger Reglements und Bürokratie belegt auszutauschen.

Dies konform und ganz im Sinne der EWIV-Verordnung, die dazu geschaffen wurde - wie es dort in der Präambel heisst - die wirtschaftliche Leistung ihrer Mitglieder zu erleichtern und deren wirtschaftliche Ergebnisse zu verbessern.

Diese werden am Ende gemäss § 40 EWIV-VO (EWR) 2137/85 sowie der nationalen EWIV-Ausführungsgesetze und Steuergesetze bei den Gründungsmitgliedern besteuert.

In Deutschland gilt hierzu gemäss AO und EKStG, dass die „Gewinne“ der EWIV per Feststellungserklärung (FE1) auf die Feststellungsbeteiligten gemäss Gründungsvertrag einmal im Jahr verteilt werden.

## *Modul: Rücklagenbildung für Mitglieder durch Mitgliedsbeiträge*

In diesem Modul bietet die IK EWIV ihren Assoziierten Mitgliedern an, durch steuerlich abzugsfähige Mitgliedsbeiträge Rücklagen zu schaffen, welche die Mitgliedergemeinschaft später zur Finanzierung der Projekte der EWIV verwenden und steuerlich neutral auflösen können.

Die Versteuerung der Rücklagen verbleibt hierbei in der EWIV.

Technisch ist der Ablauf hierfür folgendermassen:

1. Voraussetzung ist, dass der Kunde der EWIV Assoziiertes Mitglied wird. Dies geschieht mit einem fest dokumentierten Eintrittsdatum durch einen Mitgliedsantrag mit notarieller Unterschriftsbeglaubigung.
2. Die EWIV eröffnet für jedes Assoziierte Mitglied ein EWIV-Unterkonto, über das das Mitglied alleine Verfügungsberechtigt ist. Auf dieses Konto dürfen ausschliesslich Umsätze der (Mutter-) EWIV gebucht werden.
3. Das Mitglied bezahlt der Muttergesellschaft (IK EWIV) Mitgliedsbeiträge in beliebiger Häufigkeit und Höhe; hier gibt es keinerlei Vorgaben der EWIV; die Höhe bestimmt ausschliesslich das Mitglied in Abstimmung mit seinem Steuerberater, abgestimmt auf seine steuerliche und wirtschaftliche Situation und natürlich der Höhe der Rücklagen, die gebildet werden sollen. Für die Höhe der Mitgliedsbeiträge gibt es keine Begrenzung; es wird einmal im Jahr eine kumulierte Bescheinigung nach amtlich vorgeschriebenem Vordruck gemäß § 50 Abs. 1 EStDV ausgestellt.
4. Die EWIV teilt einzelnen Mitgliedern Projekte eigenverantwortlich zu und überweist dem jeweiligen projektverantwortlichen Mitglied ein Budget auf dessen Unterkonto und stellt dieses in ihre eigenen, steuerfreien Rücklagen ein (steuerfreie Rücklagenbildung analog zu Vereinen).
5. Das Mitglied verfügt nun über diese eigenen Rücklagen zur Finanzierung der ihm zugeteilten jetzigen und künftigen Projekte (im weitesten Sinne) der Gemeinschaft der IK EWIV.

*Modul: Internationaler Personalaustausch*  
*Modul: Werteübertragung (Immobilienversicherung)*